

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Liquidationsverzicht und Spende?

Wiederholt hatten Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer, die mit einer Liquidationsprüfung konfrontiert wurden, in den zurückliegenden Monaten vorgeschlagen, der Einreicher der jeweiligen Rechnung möge einen entsprechenden Betrag an eine wohltätige Einrichtung spenden. Gelegentlich wurde bereits durch den Arzt eine spezielle Organisation oder Einrichtung benannt. Gleichzeitig werde der Arzt auf die Begleichung der Rechnung verzichten. Diese Verknüpfung ist jedoch nicht zulässig und widerspricht § 12 Abs. 1 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung). Danach muss die Honorarforderung angemessen sein. Für die Bemessung ist die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) die Grundlage, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten. Der Arzt darf die Sätze nach der GOÄ nicht in

unlauterer Weise unter- oder überschreiten. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung hat der Arzt auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Das Arzt-Patient-Verhältnis einerseits und die Spende andererseits können nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden. Die Spende als einseitiges Rechtsgeschäft ist stets eine freiwillige Zuwendung und nicht von einer – wie auch immer gearteten – Gegenleistung abhängig. Im Rahmen des Arzt-Patient-Verhältnisses kann der Patient keine freiwillige Entscheidung treffen. Vielmehr wird dieser durch das oben genannte Anliegen des Arztes in hohem Maße beeinflusst – also drittbestimmt. Unbeschadet dessen hat der Arzt allerdings die Möglichkeit, den vom Patienten erhaltenen Rechnungsbetrag ganz oder teilweise selbst zu spenden.

Auch der Liquidationsverzicht wird als problematisch erachtet. Entspricht die privatärztliche Liquidation den Grundsätzen der GOÄ, ist hierin der legitime Gegenwert zu den Leistungen des Arztes zu sehen. Dass der Patient die Rechnungslegung

prüfen lässt, ist nicht als „Angriff“ auf die ärztliche Kompetenz zu verstehen, sondern verwirklicht das ihm gemäß § 12 Abs. 3 der Berufsordnung zustehende Recht, wonach die Ärztekammer auf Antrag eines Beteiligten verpflichtet ist, eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung eines Arztes abzugeben.

Die hierzu regelmäßig erbetene Erläuterung der Rechnungslegung verwirklicht den verwaltungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs und sollte kein Anlass sein, auf die dem Arzt zustehende Gegenleistung zu verzichten. Zugleich vermittelt dies dem Patienten unter Umständen das falsche Signal, das er, wenn er sich um Rechnungsprüfung bemüht, die vergütungspflichtige ärztliche Leistung ggf. auch kostenlos erhält.

Diese Überlegungen sollten vor Erklärung eines Verzichts auf den Liquidationsbetrag berücksichtigt werden – auch wenn der Verzicht eine freie und selbstbestimmte Entscheidung des Arztes bleibt.